

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 146/11 B**

L 2 U 5465/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 10 U 3806/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren  
der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts  
Baden-Württemberg vom 4. Mai 2011 sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts wird  
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 114, 121 ZPO) ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Der Kläger legt zwar eine ausführliche Begründung vor, setzt sich aber nur mit den Inhalten der Entscheidung des LSG auseinander, ohne auf einen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe zu verweisen. Auch die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage von Amts wegen ergibt keine hinreichende Erfolgsaussicht für eine Nichtzulassungsbeschwerde. Es ist nicht ersichtlich, dass einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegend gegeben ist.
- 3 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

